

Unternehmen mit Anschrift (Straße, Haus.-Nr., Ort) und Telefonnummer

Kassenzeichen:

(Bei Rückfragen und Zahlungen stets angeben!)

Stadtverwaltung Eisenach
Fachgebiet Steuern
Markt 2
99817 Eisenach

Bearbeiter: Frau Görke Tel.: 03691/ 670 222
Frau Hering Tel.: 03691/ 670 226
Zimmer: 205
Fax: 03691/ 670 920
E-Mail: steueramt@eisenach.de

Spielapparatesteuererklärung

Monat:

Jahr:

Allgemeine Hinweise:

Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur **Abgabe einer Steuererklärung** nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.V.m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 7 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Eisenach (Spielapparatesteuersatzung).

Die Steueranmeldung ist **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats** bei der Stadtverwaltung Eisenach, Fachgebiet Steuern, Markt 2, 99817 Eisenach **einzureichen und** die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse unter Angabe des Kassenzeichens und des Besteuerungszeitraumes **zu entrichten**.

Die **Steuer bemisst sich für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach der Bruttokasse, für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach Festbeträgen**. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Wird die Bruttokasse nicht nachgewiesen, erfolgt die Besteuerung nach Festbeträgen. Bei vorliegendem negativen Saldo der Bruttokasse eines Apparate in einem Monat beträgt die Steuer 0,00 €. Es besteht keine Möglichkeit der Verrechnung mit anderen Apparaten. Im Einzelnen wird auf die §§ 2, 3 und 4 Spielapparatesteuersatzung verwiesen.

Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit sind der Steueranmeldung **für jeden Spielautomat Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum** (Kalendermonat) beizufügen, die als Angaben **mindestens** Hersteller, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-Ausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

Bei **Nichtabgabe der Erklärung** können die **Besteuerungsgrundlagen** nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 b ThürKAG i.V.m. § 162 AO **geschätzt** und ein **Verspätungszuschlag** nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 a ThürKAG i.V.m. § 152 AO von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 b ThürKAG i.V.m. § 240 AO).

Hinweis zur EU-Datenschutzgrundverordnung:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben des Fachgebietes Steuern. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.eisenach.de oder erhalten Sie direkt beim Fachgebiet Steuern.

1. Besteuerung nach der Bruttokasse

In dem auf Seite 1 genannten Kalendermonat waren von mir/ uns im Gebiet der Stadt Eisenach die in der/den Anlage/n aufgeführten Spielapparate aufgestellt. Die Anlage/n ist/ sind Bestandteil dieser Steuererklärung. Für die Besteuerung nach der Bruttokasse sind für jeden Apparat Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens Angaben über Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten.

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	Gesamtsteuerbetrag in Euro
▪ Spielhallen (Anlage 1 a)	
▪ sonstige Aufstellorte (Anlage 1 b)	
▪ Apparate mit sex-, gewalt- und kriegsverherrlichenden Spielen (Anlage 3)	
Summe:	

2. Besteuerung nach dem Festbetrag

In dem auf Seite 1 genannten Kalendermonat waren von mir/ uns im Gebiet der Stadt Eisenach die in der/den Anlage/n aufgeführten Spielapparate aufgestellt. Die Anlage/n ist/ sind Bestandteil dieser Steuererklärung.

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	Gesamtanzahl in Stück	Gesamtsteuerbetrag in Euro
▪ Spielhallen (Anlage 2 a)		
▪ sonstige Aufstellorte (Anlage 2 b)		
▪ Apparate mit sex-, gewalt- und kriegsverherrlichenden Spielen (Anlage 3)		
Summe:		

Summe Bruttokasse	
+ Summe Festbetrag	
= zu zahlender Steuerbetrag gesamt (in EUR):	

3. Zahlweise

Der Steuerbetrag wird bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendermonats an die Stadt Eisenach entrichtet mittels:

- Lastschrifteneinzugsverfahren, die schriftliche Erklärung ist beigelegt bzw. liegt Ihnen bereits vor.
 Überweisung auf Bankverbindung:

Kontoinhaber Stadtverwaltung Eisenach	Kassenzeichen (Bitte unbedingt bei Überweisung als Verwendungszweck angeben.)	
Gläubiger-ID: DE7503300000076704	SWIFT-BIC HELADEF1WAK	IBAN DE57 8405 5050 0000 0020 03

4. Versicherung der Richtigkeit

Ich/ Wir versichere(n), die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß, nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir/ Uns ist bekannt, dass ein förmlicher Steuerbescheid nur bei abweichender Steuerfestsetzung durch die Stadtverwaltung Eisenach erteilt wird.

Ort, Datum

 Unterschrift der oder des Steuerpflichtigen bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters

Erklärungen ohne eigenhändige Unterschrift gelten als nicht abgegeben!

Rechtsbehelfsbelehrung

Die widerspruchslose Annahme dieser Anmeldung bzw. Erklärung durch die Stadt Eisenach gilt als Steuerfestsetzung. Gegen die Heranziehung zur Spielapparatesteuer kann innerhalb eines Monats nach Einreichung der Steuererklärung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eisenach, Fachdienst Finanzen, Fachgebiet Steuern, Markt 2, 99817 Eisenach einzulegen.